

Anerkennung
scheitert an
geschlossener Form
und Zeitnähe

► Dienstwagen

FG Düsseldorf verwirft mit einem Computerprogramm erzeugtes Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß

| Weist das Fahrtenbuch keine geschlossene äußere Form auf oder erfolgen die Eintragungen nicht zeitnah, wird das mit einem Computerprogramm erzeugte elektronische Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß verworfen. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ist dann auf Grundlage der Ein-Prozent-Regelung anzusetzen. Dies hat das FG Düsseldorf entschieden. |

Eine geschlossene äußere Form weist ein mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur dann auf, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert oder offen gelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Konkret bedeutet das, dass nachträgliche Änderungen unmittelbar im Fahrtenbuch selbst offenzulegen sind und nicht nur in einer Protokolldatei, wie bei dem im Urteilsfall verwendeten Programms. Dadurch dass hier die Änderungsprotokolle bzw. „sonstige interne Protokolldateien“ trotz Aufforderung nicht vorgelegt wurden, ließ sich auch nicht feststellen, wann die Eintragungen der einzelnen Monate „festgeschrieben“ und welche Änderungen zuvor vorgenommen wurden.

Eine zeitnahe Führung liegt vor, wenn der Nutzer die Eintragungen im Anschluss an die betreffenden Fahrten vornimmt. Hier hatte der Mitarbeiter die Fahrten zwischen den Eintragungszeitpunkten (jeweils nach dem Tanken) auf Zetteln notiert. Da er die Zettel danach vernichtete und auch die Protokolldatei nicht vorlag, ging das FG auch nicht von einer zeitnahen Eintragung aus (FG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2023, Az. 3 K 1887/22 H(L), Abruf-Nr. 239154).

► Lohnabrechnung

BMF hat neue Entwürfe für Programmablaufpläne 2024 veröffentlicht

| Das BMF hat geänderte Entwürfe für die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2024 veröffentlicht. Sie sind spätestens ab dem 01.04.2024 anzuwenden. |

Die Programmablaufpläne berücksichtigen u. a. die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 S. 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Inflationsausgleichsgesetz, die Beitragsbemessungsgrenzen für 2024 und einen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 Prozent. Außerdem enthalten sind Änderungen nach dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz in Bezug auf die Berücksichtigung des Beitragsabschlags für zu berücksichtigende Kinder bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind (BMF, Schreiben vom 29.01.2024, Az. Az. IV C 5 – S 2361/19/10008 :011, Abruf-Nr. 239542).

Anwendung
ab dem 01.04.2024